

Gemeinsame Trauung konfessionsverschiedener Paare – Formular C

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 6. Mai 1974

(GVBl. S. 31)

¹Anlässlich der Frühjahrstagung 1973 gab die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden ihre Zustimmung zu einer Trauordnung für konfessionsverschiedene Paare, die von fünf Kirchen unseres badischen Raumes vereinbart und ihren Pfarrern empfohlen wurde (Formular C).

²Eine Trauung konfessionsverschiedener Paare, die nach diesem Formular vollzogen wird, bedarf weder der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe noch einer Dispens von der Formpflicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

³Wir bitten darauf zu achten, daß in den bereits übersandten Exemplaren auf Seite 17 das nachgelieferte Korrekturblatt eingeklebt wird.

⁴Dem Trauformular haben die beteiligten Kirchen folgendes Geleitwort vorangestellt:

Diese Ordnung für eine gemeinsame Trauung konfessionsverschiedener Ehepaare ist als Hilfe für die Pfarrer gedacht.

⁵Während die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen Formulare A und B im Prinzip evangelische oder katholische Trauordnungen mit Beteiligung von Pfarrern der jeweils anderen Konfession vorsehen, wird hier eine Ordnung angeboten, die den beteiligten Pfarrern ein möglichst gleichberechtigtes Zusammenwirken ermöglicht.

⁶Das vorgelegte Formular ist im Auftrag der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden von einer gemischten Kommission erarbeitet worden, der auch zwei Sachverständige anderer Kirchen unseres Raumes angehörten. ⁷Alle Kirchen, die diese Ordnung ihren Pfarrern empfehlen, sind unten namentlich aufgeführt.

⁸Die einzelnen Teile des Trauformulars sind weitgehend auswechselbar. ⁹Es bedarf also einer vorherigen Absprache zwischen den beteiligten Pfarrern, wer jeweils die auswechselbaren liturgischen Stücke übernimmt. ¹⁰Dabei sollte es nicht ausschlaggebend sein, in welchem Kirchengebäude die Trauung stattfindet.

¹¹Selbstverständlich liegt es im seelsorgerlichen Ermessen der einzelnen Pfarrer, ob und nach welcher der angebotenen Ordnungen sie tätig werden wollen. ¹²Die Kirchenleitungen wollen in dieser Frage, die für manche wohl ernste Gewissensprobleme aufwirft, keinerlei

Zwang ausüben. ¹³Sie betrachten diese Ordnung als Angebot für diejenigen, die schon lange auf die Veröffentlichung gewartet haben.

¹⁴Eine Trauung nach dem vorliegenden Formular bedarf keiner Einzelgenehmigung durch die Evangelische Landeskirche in Baden. ¹⁵Da die Konsenserfragung durch den katholischen traubungsberechtigten Geistlichen erfolgt, bedarf die Trauung auch nicht einer Dispens von der Formpflicht durch den Erzbischof von Freiburg. ¹⁶Der Vollzug der Trauung ist in den Kirchenbüchern beider Konfessionen einzutragen. ¹⁷Entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen die Kirchenleitungen.

¹⁸In einer gemeinsamen Absichtserklärung haben sich die Kirchen unseres Raums zu der Aufgabe bekannt, den konfessionsverschiedenen Ehen auch über eine gemeinsame Trauung hinaus in enger Zusammenarbeit seelsorgerliches Geleit zu geben. ¹⁹Die vorgelegte Trauordnung soll nicht nur diese Absicht unterstreichen, sondern auch die Voraussetzung dafür schaffen, daß konfessionsverschiedene Ehepaare nicht nur die Last, sondern auch die Chance einer bewußt christlichen Lebensgestaltung in gemeinsamer Verantwortung erkennen können.

Freiburg/Karlsruhe, Königsfeld, Bonn, den 1. April 1974

Für die Erzdiözese Freiburg
gez. Hermann Schäufele

Erzbischof

Für die Evang. Landeskirche Baden

gez. Heidland
Landesbischof

Für die Evangelische Brüderunität in Baden

gez. H. Motel

Pfarrer

Für die Evangelisch-methodistische Kirche
in Baden

gez. Heinrich Michelmann

Superintendent

Für das katholische Bistum der Altkatholiken
in Deutschland

gez. Josef Brinkhues

Bischof

I Die nach Formular C vollzogenen Trauungen sind bei jeder Konfession im Kirchenbuch mit Nummern einzutragen, jedoch gesondert von den übrigen Trauungen statistisch auszuweisen.